*ABSENDER*

[\*\*\*Rechtsberatungsstelle, zuständige Person]

oder

[\*\*\*Gesuchsteller\*in: Vorname, NAME, N-/A-Nummer, wenn vorhanden]

[\*\*\*Adresse]

**Einschreiben**

Staatssekretariat für Migration

Direktionsbereich Asyl, Staatenlosigkeit

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

[\*\*\*ORT], 18. November 2019

**G e s u c h betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit**

für

Herrn/Frau/Familie [\*\*\*Vorname NAME], geboren am [\*\*\*Geburtsdatum] in [\*\*\*Geburtsort, Herkunftsland], wohnhaft an der [\*\*\*Adresse]

- Gesuchsteller\*in -

und deren Kinder [\*\*\*Vorname NAME], geboren am [\*\*\*Geburtsdatum] in [\*\*\*Geburtsort, Herkunftsland]

vertreten durch [\*\*\*Rechtsberatungsstelle/Rechtsvertretung] (Vollmacht – Beilage 1)

*[Das vorliegende Mustergesuch dient als allgemeine Vorlage für verschiedene mögliche Fälle von Staatenlosigkeit. Es muss anhand des jeweiligen Einzelfalls angepasst werden. Der Sachverhalt und die relevanten Begründungselemente müssen spezifisch ergänzt werden. Weitere Informationen im beiliegenden Begleitdokument. ]*

**I. Rechtsbegehren**

1. Die Staatenlosigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers sei festzustellen und sie/er sei gemäss Art. 1 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen; SR 0.142.40) i.V.m. Art. 25 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) als staatenlos anzuerkennen.

2. Es sei der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller gemäss Art. 28 Staatenlosenübereinkommen und Art. 59 Abs. 2 Bst. b Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) Identitäts- und Reiseausweise auszustellen.

3. [*ggf.*] Es sei der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, insbesondere sei von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen. Die/der Unterzeichnende sei als Rechtsvertreter\*in beizuordnen.

 - unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

**II. Formelles**

1. Die unterzeichnende Vertretung ist gehörig bevollmächtigt. Die Vollmacht vom [\*\*\*Datum] liegt bei (Beilage 1).

2. Das vorliegende Gesuch stützt sich auf das von der Schweiz am 3. Juli 1972 ratifizierte Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen, SR 0.142.40).

3. Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung des EJPD (OV-EJPD, SR 172.213.1) ist das Staatssekretariat für Migration zuständig für die Behandlung des Gesuches. Die angerufene Behörde ist daher sachlich, örtlich und funktional zuständig.

4. Die Einreichung eines Gesuchs um Anerkennung der Staatenlosigkeit ist nicht an eine Frist gebunden. Insofern ist das Gesuch frist- und formgerecht eingereicht.

5. Gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG setzt die Feststellung der Staatenlosigkeit den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses voraus. Ein solches liegt nach ständiger Praxis vor, wenn eine Person ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat und daran ein spezifischer, aktueller und praktischer Nutzen geknüpft ist (statt vieler BVGer, C-370/2010, Urteil vom 5. September 2013, E. 4.1; BGE 108 IB 540, E. 3; BGer 1C\_6/2007, Urteil vom 22. August 2007, E. 3.3; A. Kölz, I. Häner, M. Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 2013, Rz. 338 ff.). Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Staatenlosigkeit wird vorausgesetzt, dass ein Gesuch nicht rechtsmissbräuchlich sein darf und seine Gutheissung zu einem praktischen Nutzen für die betroffene Person führen muss (vgl. Staatssekretariat für Migration, Handbuch Asyl und Rückkehr, F.4 – Die Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit, S. 9).

* **Personen im Asylverfahren**

\*. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat am [\*\*\*Datum] ein Asylgesuch gestellt. Das Gesuch ist immer noch hängig. Das Asyl- und das Staatenlosenanerkennungsverfahren schliessen sich gegenseitig nicht aus. Beide Gesuche müssen geprüft und bei Erfüllen der Voraussetzungen gutgeheissen werden (BVGer, C‑1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 7.3.4). Darüber hinaus schliessen die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl die zusätzliche Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht aus (UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Staatenlosigkeit in der Schweiz, Genf 2018, Rz. 105). Die in der Flüchtlingskonvention und dem Staatenlosenübereinkommen gewährten Rechte und Rechtsstellungen sind nicht deckungsgleich (BVGer, C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 7.3.3). Ausserdem besteht der Status der Staatenlosigkeit auch nach Beendigung der Flüchtlingseigenschaft solange fort bis die staatenlose Person eine Staatsangehörigkeit erwirbt. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat folglich einen unmittelbaren praktischen Nutzen und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Anerkennung der Staatenlosigkeit (BVGer, C-5461/2008, Urteil vom 23. Juli 2012; C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 9.3 ff.). Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

\*. Im Rahmen des Staatenlosenanerkennungsverfahrens ist zum Schutz der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers auf jegliche Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslandes zu verzichten (BVGer, C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 7.3.3). Wenn das Anerkennungsverfahren während der Dauer des Asylverfahrens sistiert wird, so muss es nach Abschluss des Asylverfahrens und unabhängig von dessen Ausgang unverzüglich wieder aufgenommen werden.

* **Vorläufig aufgenommene Personen/Flüchtlinge**

\*. Der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller wurde mit Entscheid vom [\*\*\*Datum] die vorläufige Aufnahme erteilt. Als anerkannte/r Staatenlose/r hätte die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller gemäss Art. 31 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Der Aufenthaltsstatus als staatenlose Person ist daher deutlich besser als jener als vorläufig aufgenommene/r Person/Flüchtling. Folglich hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller einen unmittelbaren praktischen Nutzen und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Anerkennung der Staatenlosigkeit (BVGer, C-5461/2008, Urteil vom 23. Juli 2012; C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 9.3 ff.). Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

* **Abgewiesene Asylsuchende**

\*. Das Asylgesuch der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers wurde mit Entscheid vom [\*\*\*Datum] abgelehnt und die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller aus der Schweiz weggewiesen. Als abgewiesene/r Asylsuchende/r hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller aktuell kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Als anerkannte/r Staatenlose/r hätte die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller gemäss Art. 31 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat folglich einen klaren praktischen Nutzen und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Anerkennung der Staatenlosigkeit (BVGer, C-5461/2008, Urteil vom 23. Juli 2012; C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 9.3 ff.). Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

\*. Die Anerkennung der Staatenlosigkeit ist rein deklaratorisch (BGE 115 V 4, E. 2.b). Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat deshalb bereits heute den Status als Staatenlose/r. Vor diesem Hintergrund ist vom Vollzug der Wegweisung abzusehen (Art. 55 VwVG) und der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller bereits während des Anerkennungsverfahrens ein Aufenthaltsrecht zu erteilen.
[*ggf. im Rechtsbegehren ausdrücklich begehren („Die Vollzugsbehörden seien vorsorglich anzuweisen, von jeglichen Vollzugshandlungen abzusehen“)\*\*\**]

* **Flüchtlinge mit Asyl**

\*. Das Asyl- und das Staatenlosenanerkennungsverfahren schliessen sich gegenseitig nicht aus. Beide Gesuche müssen geprüft und bei Erfüllen der Voraussetzungen gutgeheissen werden (BVGer, C‑1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 7.3.4). Darüber hinaus schliessen die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl die zusätzliche Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht aus (UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Staatenlosigkeit in der Schweiz, Genf 2018, Rz. 105). Die in der Flüchtlingskonvention und dem Staatenlosenübereinkommen gewährten Rechte und Rechtsstellungen sind nicht deckungsgleich (BVGer, C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 7.3.3). Ausserdem besteht der Status der Staatenlosigkeit auch nach Beendigung der Flüchtlingseigenschaft solange fort bis die staatenlose Person eine Staatsangehörigkeit erwirbt, und kann im Gegensatz zum Flüchtlingsstatus nicht wegen nachträglicher Änderung der Umstände widerrufen werden (BVGer, F-413/2017, Urteil vom 9. November 2018, E. 4.2; BVGer, D-4282/2015, Urteil vom 25.4.2019).

\*. Mit der Anerkennung der Staatenlosigkeit kommt die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller damit in den zusätzlichen Genuss der im Staatenlosenübereinkommen gewährten Rechte und erhält einen gefestigten Status, dessen Bestand von der Flüchtlingseigenschaft unabhängig ist, weshalb der unmittelbare praktische Nutzen der Anerkennung gegeben ist. Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der Staatenlosigkeit auf zahlreiche weitere elementare Rechte der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller sowie der Verletzung des international in verschiedenen Menschenrechtsverträgen geschützten Rechts auf eine Staatsangehörigkeit, liegt die Anerkennung der Staatenlosigkeit darüber hinaus immer im Interesse der betroffenen Person (UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Staatenlosigkeit in der Schweiz, Genf 2018, Rz. 132). Das schutzwürdige Interesse der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers an der Anerkennung der Staatenlosigkeit ist damit erstellt, auch wenn diese als anerkannter Flüchtling mit Asyl bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt. Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

* **Personen ausserhalb des Asylverfahrens (mit Aufenthaltsbewilligung)**

\*. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf [*ergänzen\*\*\**]. Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 lit. b AIG haben anerkannte Staatenlose Anspruch auf Ausstellung von Reisedokumenten. Dieser Anspruch besteht nicht für Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die nicht als Staatenlose (oder als Flüchtling) anerkannt sind. Die Anerkennung als staatenlos würde der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller daher den Anspruch auf Erteilung eines Reisedokuments einräumen. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat folglich einen klaren praktischen Nutzen und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Anerkennung der Staatenlosigkeit. Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

* **Personen ausserhalb des Asylverfahrens (ohne Aufenthaltsbewilligung)**

\*. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller wurde mit Entscheid vom [\*\*\*Datum] aus der Schweiz weggewiesen und hat aktuell kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Als anerkannte/r Staatenlose/r hätte die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller gemäss Art. 31 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat folglich einen klaren praktischen Nutzen und damit ein schutzwürdiges Interesse an der Anerkennung der Staatenlosigkeit (BVGer, C-5461/2008, Urteil vom 23. Juli 2012; C-1873/2013, Urteil vom 9. Mai 2014, E. 9.3 ff.). Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

\*. Die Anerkennung der Staatenlosigkeit ist rein deklaratorisch (BGE 115 V 4, E. 2.b). Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat deshalb bereits heute den Status als Staatenlose. Vor diesem Hintergrund ist vom Vollzug der Wegweisung abzusehen (Art. 55 VwVG) und der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller bereits während des Anerkennungsverfahrens ein Aufenthaltsrecht zu erteilen.
[*ggf. im Rechtsbegehren ausdrücklich begehren („Die Vollzugsbehörden seien vorsorglich anzuweisen, von jeglichen Vollzugshandlungen abzusehen“)\*\*\**]

* **Kinder**

\*. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist am [\*\*\*Datum] geboren und damit noch minderjährig. Gemäss Art. 23 Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0) können staatenlose Kinder ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesucheinreichung. Da die erleichterte Einbürgerung nur staatenlosen Kindern, nicht aber Kindern mit einem anderen Rechtsstatus, offen steht, ist der praktische Nutzen und damit das schutzwürdige Interesse an der Anerkennung der Staatenlosigkeit erstellt. Auf das Anerkennungsgesuch ist einzutreten.

**III. Materielles**

1. **Sachverhalt**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist am [\*\*\*Datum] in [\*\*\*Geburtsort] geboren (Geburtsurkunde – Beilage; Identitätskarte/-Dokument – Beilage). Sie/er ist am [Datum] in die Schweiz eingereist und lebt in [\*\*\*Ort, Kanton] (Ausländerausweis– Beilage).

*[ggf. weitere Ausführungen zum bisherigen Verfahren]*

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist staatenlos.

[*hier ausführen, wieso die Gesuchstellerin/der Gesuchstellerin staatenlos ist; die nachfolgende Darstellung möglicher Fallgruppen ist schematisch und muss in Bezug auf den konkreten Einzelfall in jedem Fall ergänzt und angepasst werden*]

* **Zugehörigkeit zu einer Minderheit (z.B. syrische Kurden, Rohingya aus Myanmar, Bidoon aus Qatar, ev. Roma aus Südosteuropa, etc.)**

*[hier einzelfallspezifisch weitere Informationen zur Situation der betroffenen Person ergänzen]*

* *Genaue Ursache für Staatenlosigkeit erörtern*
* *Berichte über Situation im Herkunftsland, Verfolgung und Diskriminierung der Minderheit (etwa von UNHCR, SFH, Institute on Statelessness and Inclusion, NRC, etc.)*
* *Zugehörigkeit zur betroffenen Gruppe begründen (Familiengeschichte; Belege über Abstammung etc.; ggf. Hinweis auf Anerkennung der Staatenlosigkeit bei Familienangehörigen)*
* *Weitere Nachweise wie Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge und ähnliches (bei Fehlen einer Geburtsurkunde ggf. darauf hinweisen, dass die Geburt aufgrund der Staatenlosigkeit nicht registriert wurde)*
* *Erläutern, dass keine Möglichkeit besteht, die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates zu erwerben (Belege über den erfolglosen Versuch die Staatsangehörigkeit zu erwerben, Anfragen, Schreiben, Entscheid)*
* *Situation, in der sich die Person befindet aufzeigen (prekäre Lage, Verletzlichkeiten, Krankheiten)*
* *Frühere Aufenthalte in Drittländern mit den jeweiligen Bewilligungen, bisherige Reiseausweise/ID-Papiere, bisherige Auslandreisen, erläutern, dass keine Möglichkeit besteht die Staatsangehörigkeit des Drittstaates zu erwerben*
* **Palästinenser/in**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist palästinensischer Herkunft und hat vor ihrer/seiner Einreise in [Herkunftsland\*\*\*] gelebt.

*[hier einzelfallspezifisch weitere Informationen zur Situation der betroffenen Person ergänzen]*

* *Genaue Ursache der Staatenlosigkeit ausführen*
* *Palästinensische Herkunft begründen( Nachweise wie Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge, Registrierung durch die UNWRA und ähnliches)*
* *Situation, in der sich die Person befindet aufzeigen (prekäre Lage, Verletzlichkeiten, Krankheiten)*
* *Gründe, die zum Verlassen des Herkunftslandes geführt haben, darlegen (Berichte über Situation im Herkunftsland)*
* *Darlegen, dass der Schutz und die Unterstützung durch die UNWRA im Herkunftsland ungenügend ist Berichte über Situation von PalästinenserInnen im Herkunftsland; vgl. auch BVGer, F-7244/2016, Urteil vom 3.7.2019)*
* *Erläutern, dass die Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht möglich/zumutbar ist (Berichte über Situation im Herkunftsland)*
* *Erläutern, dass keine Möglichkeit besteht, die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates zu erwerben (Belege über den erfolglosen Versuch die Staatsangehörigkeit zu erwerben, Anfragen, Schreiben, Entscheid)*
* *Frühere Aufenthalte in Drittländern mit den jeweiligen Bewilligungen, bisherige Reiseausweise/ID-Papiere, bisherige Auslandreisen, erläutern, dass keine Möglichkeit Staatsangehörigkeit zu erwerben*
* **Staatenlosigkeit in Folge Staatennachfolge (z.B. Ex-Jugoslavien, UdSSR, Kosovo, Sudan)**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller war bis zum [Datum der Staatennachfolge\*\*\*] Staatsangehörige von [Herkunftsland\*\*\*]. Mit der Auflösung/der Unabhängigkeit von [Herkunftsland\*\*\*] hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ihre/seine bisherige Staatsangehörigkeit verloren.

*[hier einzelfallspezifisch weitere Informationen zur Situation der betroffenen Person ergänzen]*

* *Genaue Ursache der Staatenlosigkeit ausführen*
* *Berichte über Situation im Herkunftsland, Ausmass von Staatenlosigkeit in Folge der Staatennachfolge (etwa von UNHCR, SFH, Institute on Statelessness and Inclusion, NRC, etc.)*
* *Situation, in der sich die Person befindet aufzeigen (prekäre Lage, Verletzlichkeiten, Krankheiten)*
* *Darlegung der Rechtslage im Herkunftsstaat; erläutern, dass keine Möglichkeit bestand, die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates zu erwerben (Belege über den erfolglosen Versuch die Staatsangehörigkeit zu erwerben, Anfragen, Schreiben, Entscheid)*
* *Weitere Nachweise wie Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge und ähnliches*
* *Frühere Aufenthalte in Drittländern mit den jeweiligen Bewilligungen, bisherige Reiseausweise/ID-Papiere, bisherige Auslandreisen, erläutern, dass keine Möglichkeit besteht die Staatsangehörigkeit des Drittstaates zu erwerben*
* **Staatenlosigkeit durch Abstammung**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist seit Geburt staatenlos.

*[hier einzelfallspezifisch weitere Informationen zur Situation der betroffenen Person ergänzen]*

* *Genaue Ursache der Staatenlosigkeit ausführen. Verschiedene Möglichkeiten:*
	+ *Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen: Kommen die Eltern aus einem Land mit jus soli (Übertragung der Staatsangehörigkeit über den Geburtsort, nicht die Abstammung) und können daher ihre Staatsangehörigkeit nicht weitergeben?*
	+ *Geschlechterdiskriminierung: Liegt es daran, dass das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftslandes der Mutter Frauen diskriminiert und sie daher ihre Staatsangehörigkeit nicht an die Kinder weitergeben kann und der Erwerb über den Vater auch nicht möglich ist?*
	+ *Findelkinder, UMAs: Ist das Kind ein Findelkind oder ein UMA bei dem die Abstammung und Herkunft nicht klar ist und die Geburt nicht nachgewiesen werden kann?*
	+ *Leihmutterschaft: Geburt durch Leihmutterschaft oder andere Reproduktionstechnologie, die von der Schweiz nicht als Elternschaft anerkannt ist, weshalb der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht möglich ist?*
* *Situation, in der sich die Person befindet aufzeigen (prekäre Lage, Verletzlichkeiten, Krankheiten)*
* *Darlegung der Rechtslage im Herkunftsstaat; erläutern, dass keine Möglichkeit bestand besteht, die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates zu erwerben*
* *Belege beibringen: Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge, Familienbuch und ähnliches; bei Fehlen einer Geburtsurkunde darauf hinweisen und erklären wieso, ggf. prüfen ob die Geburt aufgrund der Staatenlosigkeit nicht registriert wurde*
* *Erörtern, dass es nicht möglich was die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes zu erwerben (mit Beilagen zu Anfragen, Schreiben, Entscheid)*
* *Berichte über Situation im Herkunftsland, Ausmass von Staatenlosigkeit in Folge der Staatennachfolge (etwa von UNHCR, SFH, Institute on Statelessness and Inclusion, NRC, etc.)*
* *Frühere Aufenthalte in Drittländern mit den jeweiligen Bewilligungen, bisherige Reiseausweise/ID-Papiere, bisherige Auslandreisen, erläutern, dass keine Möglichkeit besteht die Staatsangehörigkeit des Drittstaates zu erwerben*
* **Entzug der Staatsangehörigkeit**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller war bis zum [Datum der Staatennachfolge\*\*\*] Staatsangehörige von [Herkunftsland\*\*\*]. Mit Entscheid vom [Datum] von [Behörde\*\*\*] wurde ihr/ihm die Staatsangehörigkeit von [Herkunftsland\*\*\*] entzogen.

*[hier einzelfallspezifisch weitere Informationen zur Situation der betroffenen Person ergänzen]*

* *Genaue Ursache der Staatenlosigkeit ausführen; Verfahren zum Entzug der Staatsangehörigkeit darlegen*
* *Situation, in der sich die Person befindet aufzeigen (prekäre Lage, Verletzlichkeiten, Krankheiten; politische Aktivitäten im Herkunftsland)*
* *Erörtern, dass es nicht möglich was die Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben (mit Beilagen zu Anfragen, Schreiben, Entscheid)*
* *Situation, in der sich die Person befindet aufzeigen (prekäre Lage, Verletzlichkeiten, Krankheiten)*
* *Frühere Aufenthalte in Drittländern mit den jeweiligen Bewilligungen, bisherige Reiseausweise/ID-Papiere, bisherige Auslandreisen, erläutern, dass keine Möglichkeit besteht die Staatsangehörigkeit des Drittstaates zu erwerben*
* *Belege beibringen: Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge, Familienbuch und ähnliches*

*[Bei folgenden Personenkategorien ggf. einzelfallspezifisch weitere Informationen ergänzen]*

* **Personen im Asylverfahren**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat am [\*\*\*Datum] ein Asylgesuch gestellt (Asylgesuch – Beilage). Das Gesuch ist noch hängig. *[allenfalls weitere Ausführungen zum Verfahren; im Asylverfahren ebenfalls auf Staatenlosigkeit hinweisen und allenfalls dessen Asylrelevanz geltend machen, vgl. auch BVGer, D-3310/2015, Urteil vom 19.12.2017]*

* **Personen mit negativem Asylentscheid, inkl. vorläufig aufgenommene Personen**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat am [\*\*\*Datum] ein Asylgesuch gestellt (Asylgesuch – Beilage). *[allenfalls weitere Ausführungen zum Verfahren; allenfalls darauf hinweisen, dass Staatenlosigkeit bereits im Asylverfahren thematisiert wurde]* Das Asylgesuch wurde mit Entscheid vom [\*\*\*Datum] abgelehnt (Entscheid – Beilage).

🡪 vorläufige Aufnahme: Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller wurde mit Entscheid vom [\*\*\* Datum] vorläufig aufgenommen (Entscheid – Beilage) *[allenfalls weitere Ausführungen zum Verfahren].*

🡪 Wegweisung: Mit Entscheid vom [\*\*\*Datum] wurde die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller aus der Schweiz weggewiesen und eine Frist zur Ausreise aus der Schweiz festgelegt (Wegweisungsverfügung – Beilage) *[allenfalls weitere Ausführungen zum Verfahren]. Bei weggewiesenen Personen allenfalls vorsorgliche Massnahmen beantragen wonach der Vollzug der Wegweisung aufgrund technischer und faktischer Wegweisungshindernisse unmöglich ist und für die Dauer des Verfahrens die vorläufige Aufnahme anzuordnen oder der Vollzug der Wegweisung zu sistieren ist. In diesem Fall die Gründe für die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs darlegen und belegen.*

* **Flüchtlinge mit Asyl**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat am [\*\*\*Datum] ein Asylgesuch gestellt (Asylgesuch – Beilage). Das Asylgesuch wurde am [\*\*\*Datum] gutgeheissen, die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller als Flüchtling anerkannt und ihr/ihm Asyl gewährt (Entscheid – Beilage; Ausländerausweis – Beilage). *[allenfalls weitere Ausführungen zum Verfahren]*

* **Personen ausserhalb des Asylverfahrens (mit Aufenthaltsbewilligung)**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis – Beilage). *[allenfalls weitere Ausführungen]*

**2. Staatenlosigkeit**

Als Staatenlos anerkannt wird gemäss Art. 1 Staatenlosenübereinkommen, wer von keinem Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als Angehöriger betrachtet wird. Dabei sind jene Staaten zu berücksichtigen, zu denen eine massgebliche Verbindung besteht (durch Geburt im Hoheitsgebiet, Abstammung, Heirat, Adoption oder gewöhnlichen Aufenthalt). Dabei ist entscheidend, wie der betreffende Staat sein Staatsangehörigkeitsrecht in der Praxis anwendet, so dass rechtliche und tatsächliche Fragen berührt sind. Dabei ist die Rechts- und Sachlage im Moment der Gesuchstellung ausschlaggebend.

*[hier entsprechend der Ursache für die Staatenlosigkeit einzelfallspezifisch noch einmal darlegen:*

* *dass die Person von keinem Staat auf Grund dessen Gesetzgebung als Angehörige betrachtet wird*
* *dass die Staatsangehörigkeit ohne eigenes Verschulden verloren ging*
* *dass keine Möglichkeit besteht, die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes oder eines Drittstaates zu erlangen*
* *dass kein Ausschlussgrund gemäss Art. 1 Abs. 2 StÜ vorliegt]*

*Die nachfolgende Darstellung möglicher Fallgruppen ist schematisch und muss in Bezug auf den konkreten Einzelfall in jedem Fall ergänzt und angepasst werden.*

* **Zugehörigkeit zu einer Minderheit (z.B. syrische Kurden, Rohingya aus Myanmar, Bidoon aus Qatar, ev. Roma, etc.)**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller macht geltend, dass sie/er zur Gruppe der [\*\*\*] gehört. Die [\*\*\*] sind eine ethnische Minderheit in [Herkunftsland\*\*\*] und sind weitgehenden Diskriminierungen ausgesetzt. Sie werden von den Behörden in [Herkunftsland\*\*\*] nicht als Staatsbürger anerkannt. Es ist daher anerkannt, dass die [\*\*\*] als staatenlos im Sinne von Art. 1 des Staatenlosenübereinkommens zu gelten haben (vgl. Berichte zur Situation im Herkunftsland).

Dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller zur Gruppe der [\*\*\*] gehört, welche in [Herkunftsland\*\*\*] nicht als Staatsbürger anerkannt werden, ergibt sich aus der Darstellung des Sachverhalts. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat nie eine Staatsangehörigkeit besessen und dies nicht selbst verschuldet. Ausserdem hat sie/er keine Möglichkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes, zu dem eine Beziehung besteht, zu erwerben. Die Ausschlussklauseln gemäss Art. 1 Abs. 2 Staatenlosenübereinkommen sind vorliegend nicht einschlägig.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist somit staatenlos i.S.v. Art. 1 Staatenlosenübereinkommen.

[*Ausführungen zur Ursache der Staatenlosigkeit ergänzen – vgl. auch oben Sachverhalt]*

* *Ursachen für Staatenlosigkeit*
* *Insbesondere im Fall von syrischen Kurden darlegen, wieso der Erwerb der Staatsangehörigkeit im Herkunftsland resp. wieso ein Zuwarten bis zur Ausstellung eines Identitätsdokuments nicht möglich war und eine Rückkehr aktuell nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. auch BVGer, F-2594/2017, Urteil vom 21.3.2019; BVGer F-2362/2017, Urteil vom 6.2.2019)*
* *Berichte über Situation im Herkunftsland, Verfolgung und Diskriminierung der Minderheit (etwa von UNHCR, SFH, Institute on Statelessness and Inclusion, NRC, etc.)*
* *Belege über den erfolglosen Versuch die Staatsangehörigkeit zu erwerben (Anfragen, Schreiben, Entscheide)*
* *Familiengeschichte, ggf. Hinweis auf Anerkennung der Staatenlosigkeit bei Familienangehörigen*
* *Weitere Nachweise wie Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge und ähnliches*
* **Palästinenser/in**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist palästinensischer Herkunft und staatenlos. Sie/er hat vor ihrer/seiner Einreise in [Herkunftsland\*\*\*] gelebt. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller kann keinen Schutz und Hilfe durch die UNRWA mehr erhalten, weshalb sie/er nicht unter die Ausschlussklausel von Art. 1 Abs. 2 Ziff. i StÜ fällt (vgl. auch BVGer, F-7244/2016, Urteil vom 3.7.2019, E. 6). Sie/er hat das Tätigkeitsgebiet der UNWRA am [Datum\*\*\*] verlassen. Die Ausreise ist unfreiwillig erfolgt, da [Begründung ergänzen\*\*\*]. Ein längerer Verbleib im Herkunftsland wäre nicht zumutbar gewesen. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist somit als staatenlos i.S.v. Art. 1 StÜ anzuerkennen.

*[Ausführungen zur Ursache der Staatenlosigkeit ergänzen (weitere Hinweise auf Praxis des SEM und BVGer in F-7244/2016 vom 3. Juli 2019) – vgl. auch oben Sachverhalt]*

* **Staatenlosigkeit in Folge Staatennachfolge (Ex-Jugoslavien, UdSSR, Kosovo)**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller war bis zum [Datum der Staatennachfolge\*\*\*] Staatsangehörige von [Herkunftsland\*\*\*]. Mit der Auflösung/der Unabhängigkeit von [Herkunftsland\*\*\*] hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ihre/seine bisherige Staatsangehörigkeit verloren. Sie/Er hat nie die Möglichkeit gehabt die Staatsangehörigkeit von [Nachfolgestaat\*\*\*] zu erwerben, weil [*mit Blick auf den konkreten Einzelfall begründen, wieso der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates nicht möglich war und auch heute nicht möglich ist\*\*\**].

[*Ausführungen zur Ursache der Staatenlosigkeit ergänzen – vgl. auch Sachverhalt oben]*

* *Berichte über Situation im Herkunftsland, Ausmass von Staatenlosigkeit in Folge der Staatennachfolge (etwa von UNHCR, SFH, Institute on Statelessness and Inclusion, NRC, etc.)*
* *Darlegung der Rechtslage im Nachfolgestaat*
* *Belege über den erfolglosen Versuch die Staatsangehörigkeit zu erwerben, Anfragen, Schreiben, Entscheid*
* *Weitere Nachweise wie Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Registereinträge und ähnliches*

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat nicht freiwillig auf eine Staatsangehörigkeit verzichtet und den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht selbst verschuldet. Ausserdem hat sie/er keine Möglichkeit die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes oder eines anderen Landes, zu dem eine Beziehung besteht, zu erwerben. Die Ausschlussklauseln gemäss Art. 1 Abs. 2 Staatenlosenübereinkommen sind vorliegend nicht einschlägig.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist somit staatenlos i.S.v. Art. 1 Staatenlosenübereinkommen.

* **Staatenlosigkeit durch Abstammung**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist seit Geburt staatenlos. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat nie eine Staatsangehörigkeit besessen und hat keine Möglichkeit die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes oder eines anderen Landes, zu dem eine Beziehung besteht, zu erwerben. Die Ausschlussklauseln gemäss Art. 1 Abs. 2 Staatenlosenübereinkommen sind vorliegend nicht einschlägig.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist somit staatenlos i.S.v. Art. 1 Staatenlosenübereinkommen.

[*Mit Blick auf den konkreten Einzelfall begründen, wieso die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nicht die Staatsangehörigkeit der Eltern erwerben konnte – vgl. auch Darstellung des Sachverhalts oben; Darlegen, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nie eine Staatsangehörigkeit besessen und keine Möglichkeit hat die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes oder eines anderen Landes, zu dem eine Beziehung besteht, zu erwerben; weitere Hinweise auf Praxis in BGer 2C\_36/2012, Urteil vom 10.5.2012; neuere Praxis BVGer F-6622/2016, Urteil vom 9.10.2018]*

* **Entzug der Staatsangehörigkeit**

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller war bis zum [Datum der Staatennachfolge\*\*\*] Staatsangehörige von [Herkunftsland\*\*\*]. Mit Entscheid vom [Datum] von [Behörde\*\*\*] wurde ihr/ihm die Staatsangehörigkeit von [Herkunftsland\*\*\*] entzogen. Seither verfügt die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller über keine Staatsangehörigkeit.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat den Entzug der Staatsangehörigkeit von [Herkunftsland\*\*\*] nicht selbst verschuldet. Der Entzug wurde gestützt auf (Bestimmung im nationalen Recht) im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 (von der Schweiz nicht ratifiziert) angeordnet. [*ausführen\*\*\**] Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller hat überdies keine Möglichkeit die Staatsangehörigkeit von [\*\*\*Herkunftsland] wieder zu erwerben. Die Ausschlussklauseln gemäss Art. 1 Abs. 2 Staatenlosenübereinkommen sind vorliegend nicht einschlägig.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist somit staatenlos i.S.v. Art. 1 Staatenlosenübereinkommen.

*[Mit Blick auf den konkreten Einzelfall begründen, wieso die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nicht die Staatsangehörigkeit der Eltern erwerben konnte – vgl. auch Darstellung des Sachverhalts oben; Darlegen, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller nie eine Staatsangehörigkeit besessen und keine Möglichkeit hat die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes oder eines anderen Landes, zu dem eine Beziehung besteht, zu erwerben]*

**3. Reise- und Identitätsdokumente**

Gemäss Art. 28 Staatenlosenübereinkommen stellen die Mitgliedstaaten Staatenlosen, die sich rechtmässig auf ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen ausserhalb dieses Gebietes gestatten. Gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. b AiG i.V.m. Art. 4 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5) haben anerkannte Staatenlose Anspruch auf Reisedokumente, d.h. auf einen Pass für eine ausländische Person.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller besitzt keine gültigen Reisepapiere und es ist ihr/ihm daher ein Pass für eine ausländische Person auszustellen.

**4. Unentgeltliche Rechtspflege und Verzicht auf Kostenvorschuss**

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV besteht Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 122 I 267, E. 2b mit Hinweisen; BGE 124 I 304, E. 2a). Die Prozessführung muss nach Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts geradezu rechtsmissbräuchlich erscheinen (BGE 105 Ia 113; BGE 98 V 119; zitiert in F. Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 330).

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist von der Nothilfe/Sozialhilfe abhängig [*hier ergänzen/ausführen\*\*\*, Bestätigung Nothilfe/Sozialhilfe als Beilage*]. Sie/er ist demnach ohne weiteres als prozessarm zu betrachten. Aufgrund der neu beigebrachten Beweismittel wurde aufgezeigt, dass ihre/seine Begehren nicht zum vornherein aussichtslos sind. Die notwendigen Voraussetzungen für die Befreiung von der Bezahlung von Verfahrenskosten sind somit gegeben und auf die Erhebung eines Gebührenvorschusses ist zu verzichten.

Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG setzt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung – neben der Mittellosigkeit und fehlenden Aussichtlosigkeit – voraus, dass die gesuchstellende Partei nicht in der Lage ist, ihre Rechte selber zu wahren. Die Verbeiständung muss somit notwendig sein. Die Notwendigkeit der Verbeiständung wird dann bejaht, wenn die Interessen der gesuchstellenden Person in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet. Bei Verfahren die besonders stark in die Rechtsposition einer Person eingreifen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss Praxis grundsätzlich geboten (BVGer, F-936/2014, Urteil vom 20. Februar 2017, E. 12.3). Dies gilt auch für nichtstreitige Verwaltungsverfahren (statt vieler BVGer, C-6554/2012, Urteil vom 12. Juli 2013, E. 4.1).

Die Anerkennung der Staatenlosigkeit greift stark in die Rechtsposition der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers ein, da ihr/sein weiterer Aufenthalt in der Schweiz in Frage steht (BVGer, F-4576/2017, Urteil vom 2. Juli 2018, E. 7.2). Die Sach- und Beweislage ist im vorliegenden Fall sehr komplex. Die Erstellung des Sachverhaltes und die Beschaffung der Beweismittel benötigt umfangreiche Abklärungen in mehreren Ländern und bei verschiedenen Behörden. Dazu kommt die Rechts- und Sprachunkundigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller kann folglich das komplexe Verfahren offensichtlich nicht allein bewältigen. Deshalb erweist sich die Mitwirkung einer rechtskundigen Person als erforderlich. Die Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ist zu bejahen.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren hinreichend begründet und die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller ist somit staatenlos und als Staatenlose/r anzuerkennen. Ergänzende Vorbringen und die Nennung weiterer Beweismittel bleiben vorbehalten. Namens und im Auftrag meiner/meines Mandant\*in ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, diesem Gesuch stattzugeben.

Freundliche Grüsse

[Name]

Kopie geht an: Klient\*in

Beilagen:

1. Vollmacht vom \*\*\*

2.

3.

4.

5.

6.

7.